

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/155/433-2024/208865

Dresden,  
12. November 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 8/181**

**Thema: Ärztliche Behandlung von Schuss- und Stichverletzungen in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem ARD Beitrag vom 15.10.2024 „Messergewalt in Deutschland: Trauma-Register zeigt Zahlen zu Schwerverletzten“ wurde berichtet, dass der Anteil von Schwerverletzten mit Schnittwunden in den vergangenen 10 Jahren deutschlandweit um 50 % gestiegen sei. Der Chef der Unfallchirurgie des Universitätsklinikums Bonn, Christof Burger, sagte zu der Behandlungshäufigkeit bzw. Intensität der Verletzungen: „das ist deutlich anders als noch vor Jahren“. [https://www.tagesschau.de/multimedia/video/schnell\\_informiert/video-1390456.html](https://www.tagesschau.de/multimedia/video/schnell_informiert/video-1390456.html)“



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wie viele ärztliche Behandlungen von Schuss- und Stichverletzungen in den vergangenen 10 Jahren in Sachsen durchgeführt wurden und welche Behandlungsart- und Dauer dabei jeweils gegeben war? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre ab 2014 und für das Jahr 2024 bis zum aktuellen Stand sowie nach Verletzungsart [Schuss- oder Stichverletzung] & Behandlungsart-/Ort [ambulante Behandlung, stationäre Behandlung, Behandlung im öffentlichen Raum, Behandlung im Privatraum] und Dauer der Behandlung)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wodurch die jeweiligen behandelten Verletzungen (nach Frage 1) verursacht wurden und welche Schwere die Verletzungen jeweils hatten? (Bitte aufschlüsseln soweit möglich nach jeweiligem Grund bzw. Art der Verletzungsherbeiführung, wie tätlicher Angriff [Straftathintergrund], vorsätzliche Selbstverletzung [wie Suizidversuch] und unvorsätzliche Selbst- oder Fremdverletzung [Unfall])**

**Frage 3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welches Alter, welches Geschlecht und welche Nationalität die jeweils Behandelten hatten? (Bitte auch für die erfragte Aufschlüsselung nach Frage 2 angeben)**

**Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welche Hintergründe zu der jeweiligen Tat und den Tatverdächtigen/Tätern bekannt sind bei den Fällen, die einen Straftathintergrund hatten? (Bitte soweit bekannt aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten, Tathergang sowie Anzahl, Alter & Geschlecht der Tatverdächtigen/Täter)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen die für eine Beantwortung der Fragen benötigten Informationen nicht bzw. sie nicht unmittelbar vor und müssten aufwändig recherchiert werden.

- Insbesondere enthält die Krankenhausstatistik grundsätzlich keine Informationen zu den maßgeblichen Ursachen von Krankenhausbehandlungen (wozu in dem hier maßgeblichen Zusammenhang auch die Verletzungsart gehört).
- Auch bei den sächsischen Staatsanwaltschaften wird eine gesonderte Statistik zu ärztlichen Behandlungen von Schuss- und Stichverletzungen nicht geführt. Eine Beantwortung ist auch nicht mit sonstigen Abfragen der staatsanwaltlichen Datenbanken möglich. Das Motiv einer Straftat wird in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften ebenso wenig erfasst, wie der konkrete Tathergang, die Art und Schwere einer Verletzung oder erfolgte Behandlungen. Auch eine Eingrenzung auf den Tatort ist nicht zielführend, da die eigentliche ärztliche Behandlung regelmäßig nicht am Tatort erfolgt. Der Behandlungsort einer Verletzung (Krankenhaus, Arztpraxis) ist nicht Gegenstand der Erfassung. Im Übrigen ist bei der Erfassung der Tatort kein Pflichtfeld, so dass eine Abfrage auch keine zuverlässigen Ergebnisse liefern würde.
- Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet (auch) in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht statt. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden (ebenfalls) lediglich Opfer erfasst, soweit sich eine strafbare Handlung gegen eine natürliche Person unmittelbar richtet. Die Erfassung des Verletzungsgrades erfolgt in den Kategorien: tödlich verletzt, schwer verletzt, leicht verletzt und keine Verletzung. Angaben zu etwaig erfolgten Behandlungen werden aber auch dort nicht recherchierbar gespeichert.

Soweit eine Beantwortung durch die Durchsicht und manuelle Auswertung aller in Betracht kommender Ermittlungsverfahren oder aller in Betracht kommenden polizeilichen Vorgänge möglich wäre, wird aus folgenden Gründen von einer Beantwortung abgesehen:

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und insbesondere der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefährdet, weil die vollständige Beantwortung die Durchsicht und manuelle Auswertung aller in Betracht kommender Ermittlungsverfahren erfordern würde, wobei aufgrund der Fragestellung zumindest Delikte des Mordes, des Totschlags, der gefährlichen (ohne § 224 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch) oder schweren Körperverletzung sowie der Körperverletzung mit Todesfolge einzubeziehen sind. Dabei beschränkt sich die Fragestellung auch nicht auf Verfahren, die gegen einen oder mehrere bekannte Täter gerichtet sind (Js-Verfahren), sondern umfasst auch Verfahren mit unbekannter Täterschaft (UJs-Verfahren). Allein im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.623 UJs-Verfahren und 5.345 Js-Verfahren und im Zeitraum 1. Januar 2024 bis zum 23. Oktober 2024 insgesamt 1.238 UJs-Verfahren und 4.257 Js-Verfahren bei den sächsischen Staatsanwaltschaften erfasst (Stand der Datenbankauswertung: 23. Oktober 2024), die einen der oben genannten Tatvorwürfe zum Gegenstand haben. Zu berücksichtigen wäre der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigerinnen, Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, die Auswertung der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses. Für die entsprechende Auswertung aller maßgeblichen Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Akten zu insgesamt 12.436 Vorgängen wird auf mindestens 155 Arbeitswochen für eine in Vollzeit tätige Person geschätzt.

Eine Durchsicht und händische Auswertung aller in Betracht kommenden polizeilichen Vorgänge würde (ebenfalls) die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung, hier konkret der Polizei, gefährden. Es wären mindestens alle im Polizeilichen Auskunftssystem (PASS) erfassten Straftaten auszuwerten. Dies würde eine Einzelfallauswertung von mindestens 660 Vorgängen in der Integrierten Vorgangsbearbeitung (IVO) allein für das Jahr 2023 erfordern. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Vorgang wären mehr als acht Wochen Arbeitszeit für einen/eine Sachbearbeiter/in erforderlich.

Die Staatsregierung kommt daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Polizei andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig, ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten und somit unzumutbar ist.

Unbeschadet dessen wird darauf hingewiesen, dass Angaben zu Messerangriffen in der polizeilichen Kriminalstatistik (erst) seit 2020 zur Verfügung stehen (für das Jahr 2023 abrufbar unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/XPKSXJahre sXberblickX2023.pdf>, Link zuletzt abgerufen am 30.10.2024).

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u. U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Auch soweit Sachverhalte betroffen sind, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden, liegt dies außerhalb des Verantwortungsbereichs der Staatsregierung. Es bestehen auch in diesem Bereich keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung. Daher ist die Rechtsaufsichtsbehörde nicht verpflichtet, von ihrem Informationsrecht nach § 88 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch zu machen und sich die erfragten Informationen zu beschaffen. Auch bestand im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Rechtsaufsichtsbehörde kein sonstiger Anlass, sich die erfragten Informationen vorlegen zu lassen

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping